

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 442/74B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Margit Regina A [REDACTED] geb. W [REDACTED],
D [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Dezember 1974 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thum

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 17. Mai 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin beantragte erstmals im Februar 1966 unter Hinweis auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG nF Entschädigung für Freiheitschaden und suchte gleichzeitig um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist des § 189 Abs. 1 BEG nach. Durch Vergleich vom 8. Mai 1968 gewährte die Entschädigungsbehörde für diesen Anspruch die Wiedereinsetzung und 3.750 DM Entschädigung. Am 31. Dezember 1969 meldete die Klägerin unter Vorlage eines ausgefüllten B-Bogens Ansprüche auf Entschädigung für Gesundheitsschaden an, ohne die Verspätung zu begründen. Die Entschädigungsbehörde lehnte durch Bescheid vom 20. Juni 1972 wegen Versäumung der Antragsfrist ab. Die Klägerin erhob Klage mit dem Antrag, ihr unter Aufhebung dieses Bescheides Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sowie Kapitalentschädigung und Rente wegen Schadens an Körper und Gesundheit zu gewähren. Die

- 3 -

vorbehaltene Begründung, in der erstmals der Wiedereinsetzungsgrund dargelegt ist, ging am 6. November 1972 nach Ablauf der Klagefrist ein. Das Landgericht wies die Klage ab, weil die Voraussetzungen für eine Anmeldeung nach § 189a Abs. 2 EEG nicht erfüllt seien. Im Berufungsverfahren bat die Klägerin um die Prüfung des Antrags auch unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts ist die Klage mangels ausreichender Begründung innerhalb der Klagefrist unsulässig und Abhilfe gegenüber dem dadurch unanfechtbar gewordenen Bescheid nicht begründet, weil der Anspruch nicht wirksam angemeldet worden sei (§§ 189, 189a EEG), und er der Klägerin schon nach bisherigem Recht zugestanden habe.

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund (§ 219 Abs. 2 EEG) für die Zulassung der Revision ergeben.

Dahinstehen kann, ob der Standpunkt des Berufungsgerichts, die Klageschrift genüge nicht den Anforderungen in § 209 Abs. 1 EEG mit § 293 Abs. 2 ZPO, den Grundätzen entspricht, die der Bundesgerichtshof zuletzt im Urteil RnW 1974, 215 Nr. 19 dargelegt hat. Denn das angefochtene Urteil beruht nicht auf diesem möglichen Rechtsfehler. Offen bleibt auch, ob im Erstverfahren Abhilfe stattfinden kann, solange nicht feststeht, daß der Bescheid über den Anspruch unanfechtbar ist. Das Berufungsgericht hat die Anspruchsberechtigung der Klägerin unter dem Gesichtspunkt der Abhilfe sachlich geprüft und verneint. Sein Ergebnis ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.



Mit dem Berufungsgericht ist davon auszugehen, daß eine frühere Anmeldung des Anspruchs durch die Mutter als gesetzliche Vertreterin in deren Entschädigungsverfahren nicht vorliegt. Die Frist des § 189 Abs. 1 BEG ist verstrichen; den Wiedereinsetzungsgrund hat die Klägerin erstmals im gerichtlichen Verfahren und damit verspätet vorgebracht. Auch § 189a Abs. 1 BEG scheidet als Grundlage für die Nachmeldung aus; am 31. Dezember 1965 lag ein nach § 189 BEG rechtswirksam gestellter Antrag nicht vor; außerdem ist die Frist verstrichen, in die eine Wiedereinsetzung nicht stattfindet (BGH RZW 1969, 505). Schließlich steht der Klägerin nach den Feststellungen im Berufungsurteil ein Neuantragsrecht nach Art. III Nr. 1 Abs. 1 Satz 1 BEG-Schluss mit § 1 Abs. 3 Nr. 4 BEG nF nicht zu. Sie war selbst verfolgt und deshalb schon nach bisherigem Recht entschädigungsberechtigt (§ 1 Abs. 1 BEG).

Hiergegen wendet sich die Beschwerde auch nicht. Sie beruft sich auf § 189a Abs. 2 BEG und macht geltend, erst die Befunderhebungen während einer stationären Behandlung vom 22. Januar bis 10. März 1970 hätten den Ursachenzusammenhang ihrer Beschwerden aufgedeckt und Fingerzeige für ein Verfolgungsleiden gegeben. Das sei eine Tatsache im Sinne des § 189a Abs. 2 Satz 1 BEG, zumindest ein Grund für die Wiedereinsetzung nach § 189 Abs. 2 Satz 2 BEG. Damit kann die Beschwerde die Zulassung nicht erreichen.

Die Beurteilung eines Gesundheitsschadens als verfügungsbedingt durch einen Arzt ist, wie das Berufungsgericht richtig entschieden hat, keine Tatsache im Sinne des § 189a Abs. 2 Satz 1 BEG. Deshalb kommt es hier nicht darauf an, ob wegen Art. VIII Abs. 1 BEG-Schluss eine Anspruchsanmeldung auf Tatsachen gestützt werden kann, die erst nach dem 31. Dezember 1969

eingetreten sind. Die Wiedereinsetzung nach § 189a Abs. 2 Satz 2 EEG entfällt schon deshalb, weil die Klägerin mit dem Wiedereinsetzungsgrund erst bei Begründung der Klage im November 1972 hervorgetreten ist.

Mangels wirksamer Anmeldung steht ein Anspruch auf Entschädigung für Gesundheitsschaden nicht zu. Deshalb kommt auch eine Abhilfe nicht in Betracht (vgl. BGH BzW 1972, 341; 344).

Mai

Hankel